

AGB´s Wico-Miettoilette

1. Mietvertrag

- a) Verträge über die Aufstellung einer Miettoilette, Toilettenwagen und ähnlichen Einrichtungen sind Mietverträge. Alle von der Auftragnehmerin gelieferten Gegenstände verbleiben, sofern **nicht** ausdrücklich anderweitig vereinbart, Eigentum der Auftraggeberin.
- b) Vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen wird das Mietverhältnis auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- c) Die Mindestmietdauer beträgt 4 Wochen, vorbehaltlich anderer Vereinbarungen, beispielsweise kurzzeitige Mietverträge für Veranstaltungen.
- d) Das Mietverhältnis beginnt mit dem Tag der Bereitstellung

2. Stornierungen

- a) Im Falle einer Anmietung, ist eine Stornierung bis 7 Tage vor dem vereinbarten Bereitstellungsdatum kostenfrei möglich.
Bei einer Stornierung 4-7 Tage vor dem Bereitstellungsdatum ist die Auftragnehmerin berechtigt 50% des Mietpreises für 4 Wochen sowie des vereinbarten Entgelt für die Aufstellung zu berechnen.
Ab dem 3. Tag vor dem Bereitstellungsdatum ist bei einer Stornierung der Mietzins für 4 Wochen sowie das vereinbarte Entgelt für die Aufstellung zu 100% zu Zahlen.
- b) Falls eine Mietdauer von unter 4 Wochen vereinbart wurde (Kurzzeitmiete), so kann der Auftrag bis zu einschließlich 30 Tage vor dem Bereitstellungsdatum kostenlos storniert werden.
Bis 15 Tage vor dem vereinbarten Bereitstellungsdatum werden bei einer Stornierung 50 % des gesamten Auftragswertes fällig.
Nach diesem Zeitpunkt ist im Falle einer Stornierung der Auftragswert zu 100% zu entrichten.

3. Aufstellung und Versetzung

- a) Die Mietgegenstände werden an den vereinbarten Aufstellungsort geliefert.

Der Auftraggeber haftet dafür, dass die Aufstellung der Mietgegenstände am Aufstellungsortrechtlich zulässig, sowie tatsächlich möglich ist.
Er teilt der Auftragnehmerin bestehende Beschränkungen, Auflagen sowie tatsächliche Schwierigkeiten die eine Aufstellung erschweren, unverzüglich mit.
- b) Eine ggf. erforderliche behördliche Aufstellungsgenehmigung hat der Auftraggeber selbstständig und auf eigene Kosten vor der Bereitstellung einzuholen.
- c) Wird der Auftragnehmerin bei der Bereitstellung **keine konkrete Aufstellungsfläche** zugewiesen, so ist die Auftragnehmerin berechtigt, den Mietgegenstand nach eigenem Ermessen auf eine hierfür geeignete Fläche zu platzieren.
- d) Der Auftraggeber ist **nur in Rücksprache** mit der Auftragnehmerin berechtigt, den Mietgegenstand zu versetzen. Ansonsten, ist dies **nur durch die Auftragnehmerin** möglich.

4. Servicearbeiten

- a) Die vereinbarten Servicearbeiten umfassen die Reinigung der Mietgegenstände, Kontrolle, Entsorgung des Tankinhalts sowie das Nachfüllen der notwendigen Betriebsstoffe.
- b) Diese werden in der Regel einmal wöchentlich durchgeführt. Insbesondere bei Feiertagen kann es zu Abweichungen in der Serviceleistung kommen. Wird die Serviceleistung

innerhalb eines Zeitraums von 7 Tagen nachgeholt, ist der Auftraggeber nicht zur Mietminderung berechtigt.

Vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen ist die Auftragnehmerin in der Wahl des Zeitpunktes der Servicearbeiten frei.

- c) Die Auftragnehmerin ist berechtigt, diese Arbeiten durch Dritte durchführen zu lassen.
- d) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Zufahrt zum Mietgegenstand zu ermöglichen.
- e) Ist eine ordnungsgemäße Durchführung der Serviceleistungen auf grund einer Pflichtverletzung des Auftraggebers nicht möglich, so hat dieser die entstandenen nutzlos aufgewendeten Kosten insbesondere die Fahrt- und Personalkosten der Auftragnehmerin zu ersetzen.

5. Sicherungspflicht des Auftraggebers

- a) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Mietgegenstände auf eigene Kosten zu sichern. Dies bezieht sich u.a. auf Wegrollen, Umkippen, Diebstahl, Vandalismus, Sturmschäden und unsachgemäßen Gebrauch durch Dritte. Diese Pflicht schließt die Überwachung der Umgebung des Aufstellungsplatzes auf Gefahren für den Mietgegenstand und deren rechtzeitige Beseitigung ein.
- b) Der Auftraggeber hat die Mietgegenstände sorgfältig zu behandeln., Er ist über die gesamte Laufzeit des Vertrages, bis zur Abholung durch die Auftragnehmerin, für die Einhaltung sämtlicher Verkehrssicherungspflichten verantwortlich.
- c) Die überlassenen Mietgegenstände sind ausschließlich für die Entsorgung menschlicher Exkrememente und Toilettenpapier bestimmt. Das Einfüllen anderer Stoffe ist untersagt. Ebenso untersagt ist die Verwendung der Mietgegenstände für nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch.

6. Haftung

- a) Die Auftragnehmerin haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit der Auftragnehmerin, eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie bei einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen.
Im Übrigen haftet die Auftragnehmerin ausschließlich nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder soweit die Auftragnehmerin einen Mangel arglistig verschwiegen hat.
Der Schadenersatzanspruch für die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- b) Kann eine Leistung, zu der die Auftragnehmerin verpflichtet ist, aufgrund von höherer Gewalt oder sonstigen nicht von der Auftragnehmerin zu vertretenden Umständen nicht oder nur verspätet oder gar nicht ausgeführt werden, so entfällt gegenüber dem Auftraggeber jegliche Haftung.
- c) Sollte die Auftragnehmerin gegenüber Dritten aufgrund einer Pflichtverletzung des Auftraggebers schadenersatzpflichtig werden, so ist der Auftraggeber verpflichtet, die Auftragnehmerin von allen Ansprüchen freizustellen.

6.1. Haftung des Auftraggebers

- a) Der Auftraggeber haftet gegenüber der Auftragnehmerin für jegliche Schäden, die auf eine Verletzung oben genannter Pflichten zurückzuführen sind.
- b) Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Auftragnehmerin von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die durch die Verletzung seiner Pflichten ihr gegenüber entstanden sind.
- c) Der Auftraggeber haftet gegenüber der Auftragnehmerin insbesondere auch für die von Dritten verursachten Beschädigungen, unsachgemäße Verwendung und für Diebstahl.